Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Subventionen und Ausgleichsbeträge (ffrs je 100 kg)
	7. aus anderem Obst und Gemüse:	
	aa) mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	8. Gemische:	
	aa) aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40
	bb) andere:	
	11. mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen	6,40

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden in Frankreich die Interventionspreise für Zucker um 11,11 v.H. gesenkt, d. h. der Interventionspreis je 100 kg Weißzucker in dem Hauptüberschußgebiet um 13,11 ffrs und der Preis je 100 kg Rübenrohzucker um 11,41 ffrs.

Die Interventionspreise sind je nach der Qualität des der Interventionsstelle angebotenen Zuckers zu berichtigen. Die zu diesem Zweck festgesetzten Zu- und Abschläge sind entsprechend der Herabsetzung der Interventionspreise zu senken.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 bestimmt, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkungen der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Im Zuckersektor wird vor allem die Erstattung bei der Erzeugung betroffen. Ferner sind zusätzliche Maßnahmen betreffend die Ausgleichsregelung für die Lagerungskosten festzulegen.

Entsprechend Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 gewährt Frankreich bei der Einfuhr aus den Mitgliedstaaten und dritten Ländern Subventionen und erhebt bei der Ausfuhr nach den Mitgliedstaaten und nach dritten Ländern Ausgleichsbeträge, soweit es notwendig ist, die Auswirkungen der in den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung genannten Maßnahmen auszugleichen.

Die in Artikel 3 genannten Beträge sind pauschal festzusetzen. Sie brauchen nicht erhoben zu werden, wenn sich die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Maßnahmen geringfügig auswirken. Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 genannten Maßnahmen wirken sich auf die Einfuhren und die Ausfuhren in gleicher Weise aus.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

Bei der Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (1) werden gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 die Artikel 1, 2 und 3 dieser Verordnung berücksichtigt. Es ist daher zweckmäßig anzugeben, in welchen Fällen diese Artikel zu berücksichtigen sind, und ferner den Anwendungsbereich des vorgenannten Artikels 5 für jeden dieser Fälle genau festzulegen.

Die Zuckerhersteller müssen den Zuckerrübenerzeugern für Zuckerrüben, die zur Herstellung von Zukker im Rahmen der Höchstquote bestimmt sind, Mindestpreise zahlen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind. Da die Interventionspreise für Zucker und die Mindestpreise für Zuckerrüben voneinander abhängen, muß angesichts der Senkung der Interventionspreise das in den Lieferverträgen festgelegte Preisniveau aufrechterhalten werden.

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 hat die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 des Rates vom 30. Mai 1968 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (2) genannte Zeit der Aussetzung für Frankreich bis zu einem so schnell wie möglich festzusetzenden Zeitpunkt verlängert. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist diese Aussetzung für den Zuckersektor nicht mehr erforderlich.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die unter die gemeinsame Marktorganisation für Zucker fallenden Erzeugnisse.

Artikel 2

Die von Frankreich bei der Einfuhr gewährten Subventionen und bei der Ausfuhr erhobenen Ausgleichsbeträge sind im Anhang festgesetzt.

(1) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 4.

Artikel 3

Die Erstattungen bei der Erzeugung, die Frankreich gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zukker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (4), je 100 kg Weißzucker zu zahlen hat, vermindern sich um:

1. 6,48 französische Franken für Zucker, der zur Herstellung der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker (5) aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird,

2. 13,11 französische Franken für Zucker, der zur Herstellung der in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufgeführten Erzeugnisse verwendet wird.

Artikel 4

Folgende, in den Gemeinschaftsregelungen in Rechnungseinheiten ausgedrückte Beträge werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,8889 multipliziert:

1. die Kautionen;

2. die Zu- und Abschläge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1266/69 (7);

3. der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 genannte Betrag;

4. die Beträge gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1164/69 der Kommission vom 24. Juni 1969 zur Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zukkerwirtschaftsjahr 1969/1970 (8);

5. die Denaturierungsprämie;

6. die Beträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2104/68 der Kommission

(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.
(7) ABl. Nr. L 163 vom 4. 7. 1969, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 151 vom 25. 6. 1969, S. 10.

vom 20. Dezember 1968 zur Festsetzung des Höchstbetrags, den Zuckerhersteller bei Übertragung von Zuckermengen auf das folgende Wirtschaftsjahr von Zuckerrüben- und Zuckerrohrproduzenten als Beteiligung an den Lagerkosten für Zucker fordern können (1);

7. der Höchstbetrag der Beihilfe, der sich aus der Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 911/69 des Rates vom 13. Mai 1969 über Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes des Zuckers, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, ergibt (2).

Artikel 5

Die in französischen Franken ausgedrückten Zuckerrübenpreise in den Zuckerrübenlieferverträgen, die die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 206/68 des Rates vom 20. Februar 1968 über Rahmenvorschriften für die Verträge und Branchenvereinbarungen für den Kauf von Zuckerrüben (3) festgelegte Höhe des Ankaufspreises einzuhalten haben, werden nicht entsprechend dem neuen Verhältnis zwischen dem französischen Franken und dem Wert der Rechnungseinheit angeglichen.

Artikel 6

Die in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 genannte Zeit der Aussetzung endet für Erzeugnisse, die der Verordnung Nr. 1009/67/EWG unterliegen, und für die durch die gleiche Verordnung geregelten Handelsgeschäfte am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung um 0.00 Uhr.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 25. August 1969 in Kraft.

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 sind ab 11. August 1969 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

(1) ABl. Nr. L 309 vom 14. 12. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 17. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 47 vom 24. 2. 1968, S. 1.

ANHANG

Subventionen und Ausgleichsbeträge im Zuckersektor

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs
		je 100 kg
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest:	
	A. Denaturiert:	
	I. Weißzucker	4,44
	II. Rohzucker	3,75
	B. Nicht denaturiert:	
	I. Weißzucker	13,11
	II. Rohzucker	11,41
17.03	Melassen, auch entfärbt	1,97

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs
		je 1000 kg
12.04	Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen; Zuckerrohr:	
	A. Zuckerrüben:	
	frisch	10,49
		je 1 % Saccharosegehalt (1)
17.02	Andere Zucker; Sirupe, Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	ex D. andere Zucker und Sirupe, ausgenommen Sorbose	0,1311
	E. Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,1311
	ex F. Zucker der Tarifnummer 17.01, karamelisiert	0,1311
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:	
	ex C. andere, ausschließlich Melassen, aromatisiert oder gefärbt	0,1311

(1) Je 100 kg netto der betreffenden Ware.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1670/69 DER KOMMISSION

vom 22. August 1969

über bestimmte Maßnahmen auf den Sektoren Getreide und Reis infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 werden die Interventionspreise für Getreide und Reis in Frankreich um 11,11 v.H. gesenkt.

Die Interventionspreise müssen je nach der Qualität des der Interventionsstelle angebotenen Getreides und Reises angepaßt und um die monatlichen Staffelungen erhöht werden. Dabei erweist es sich als notwendig, die betreffenden Beträge entsprechend der Senkung der Interventionspreise herabzusetzen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 sieht vor, daß die Beträge, die Frankreich gemäß den Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen auf Grund der sonstigen Interventionen auf dem Binnenmarkt zu zahlen hat, um einen Betrag gesenkt werden, der unter Berücksichtigung der Auswirkung der in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen festzulegen ist. Auf dem Sektor Getreide sind hiervon die Denaturierungsprämie für Weichweizen, die Beihilfe für Hartweizen und die Erstattungen bei der Erzeugung und auf dem Sektor Reis die Übergangsvergütung für Rohreis betroffen.

Der vom Stärkehersteller zu zahlende Mindestpreis ist so festgesetzt worden, daß er in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einkaufspreis für Mais zur Stärkeherstellung steht. Dieser in Rechnungseinhei-

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.